

**Satzung über die Verminderung der Zahl der Ratsmitglieder der
Gemeinde Schöppingen für die Kommunalwahlen 2020 und die darauffolgenden**

Aufgrund § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 SGV.NRW), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, hat der Rat der Gemeinde Schöppingen am 19.02.2018 folgende Satzung zur Verminderung der Ratsmitglieder für die Kommunalwahlen 2020 und die darauffolgenden beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) zu wählenden Vertreter/innen für den Rat der Gemeinde Schöppingen wird für die Kommunalwahlen 2020 und die darauffolgenden um 4 verringert und beträgt somit 22 Vertreter/innen, davon 11 in Wahlbezirken.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verminderung der Ratsmitglieder der Gemeinde Schöppingen für die Kommunalwahlen 2008 und die darauffolgenden vom 28.02.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 19.02.2018 beschlossene Satzung über die Verminderung der Zahl der Ratsmitglieder der Gemeinde Schöppingen für die Kommunalwahlen 2020 und die darauffolgenden, wird gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 01.10.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2016, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schöppingen, den 20.02.2018



Franz-Josef Franzbach
(Bürgermeister)